Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB: **Bewertung:**

Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen, dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:

Unterhaltungsverband 103 „Ohe-Bruchwasser“, mit Schreiben vom 20.12.2013

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems, mit Schreiben vom 07.01.2014

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 07.01.2014

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 15.01.2014

Gemeinde Garrel, mit Schreiben vom 15.01.2014

Wasserverband Hümmling, mit Schreiben vom 22.01.2014

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:	**Bewertung:**
Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 24.01.2014	
Zum Entwurf der v.g. Bauleitpläne nehme ich wie folgt Stellung:	
Es wird dringend empfohlen, den Teilbereich A zu verkleinern. Dies geschieht aufgrund des Hinweises zum Bebauungsplan Nr. 217, den ich hier wiederhole: Zwar wird in der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass Stallgebäude nur zugelassen sind, sofern sie bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes vorhanden waren. Jedoch dienen Stallanlagen in keiner Weise der Zweckbestimmung des Sondergebietes. Entsprechend müsste der Geltungsbereich vielmehr dann weiter differenziert werden.	Der nebenstehenden Anregung wird gefolgt und das Teilgebiet auf das für das geplante Vorhaben unbedingt erforderliche Maß reduziert. Dadurch sind im weiteren Verfahren Stallgebäude und sonstige der landwirtschaftlichen Hofstelle zugeordnete Nebengebäude im Teilgebiet nicht weiter enthalten. Das im Teilgebiet A vorhandene Nebengebäude soll jedoch für das geplante Vorhaben herangezogen werden.
Eine abschließende Stellungnahme zur Lärmbelastung kann nicht getroffen werden, da keine Angaben hierzu gemacht werden. Auch zu weiteren Immissionen, wie insbesondere Staub und Geruch, kann keine Aussage getroffen werden.	Mit der Holzvergasungsanlage wird zunächst Holzgas und im BHKW daraus Strom und Wärme erzeugt. Die geplanten Anlagen bestehen dabei jeweils aus zwei weitgehend eigenständigen Anlagenteilen, welche innerhalb geschlossener bzw. eingehauster Systeme betrieben werden. Mögliche Lärmimmissionen ergeben sich daher in nur geringem Umfang (Ventilator des BHKW). Mögliche Staubimmissionen werden, wie auch anfallende Reststoffe (Asche, Waschwasser, Kondensate etc.), innerhalb der Anlage durch entsprechende Sieb- oder Filtersysteme aufgefangen und gesammelt. Bei An- und Abfahrbetrieb der Holzvergasungsanlage oder einer Störung des BHKW wird das Gas über eine Fackel abgebrannt, sodass jederzeit die Verbrennung des entstehenden Gases gesichert ist. Mögliche Immissionen können bautechnisch somit weitestgehend minimiert werden. Nach den Herstellerangaben solcher Anlagen können durch den eingehausten Betrieb bereits in Abständen von wenigen Metern die Mischgebietswerte für die Nacht von 45 dB (A) ein-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:	**Bewertung:**
	gehalten werden. Die nächstgelegene Fremdwohnnutzung hält im Fall des Teilgebietes A einen Abstand von ca. 40 m und im Fall des Teilgebietes B von ca. 130 m ein. In beiden Fällen sind zu den Wohnnutzungen zudem abschirmende Gebäude und Anlagen der landwirtschaftlichen Hofstellen vorgelagert. Im Fall des Teilgebietes C sind schutzwürdige Wohnnutzungen im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung hält einen Abstand von ca. 600 m ein. Um Beeinträchtigungen der zum Teil umliegend vorhandenen Wohnnutzungen zu vermeiden und eine Bauausführung in der beschriebenen Weise sicherzustellen, wird im Rahmen der für die drei Teilbereiche parallel aufgestellten Bebauungspläne festgesetzt, dass die Anlagen als eingehauste Systeme zu betreiben sind und Emissionen der geplanten Anlagen nicht wesentlich störend sein dürfen. Damit werden die Anlagen auf den Störgrad eines Mischgebietes begrenzt. Durch die geplanten Nutzungen ist mit einem zusätzlichen Verkehr von max. 1 landwirtschaftlichen Fahrzeugen täglich und damit von einem nur geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommen auszugehen. Somit sind unzumutbare Beeinträchtigungen der im Umfeld der Teilgebiete vorhandenen Nutzungen insgesamt nicht zu erwarten.
<u>Naturschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die v.g. Flächennutzungsplanänderung. Eine Wallhecke befindet sich am nördlichen Geltungsbereichsrand des Teilgebietes A. Die Wallhecke ist mit dem aufstehenden Gehölzbewuchs dauerhaft zu erhalten. Mit baulichen Anlagen ist ein Pufferbereich zu den geschützten Wallhecken einzuhalten.	Das Teilgebiet A hält zukünftig einen Abstand von fast 20 m zur am nördlichen Rand des Flurstückes Nr. 29/3 vorhandenen Wallhecke ein. Da das Vorhaben im Teilgebiet A zudem innerhalb des vorhandenen Gebäudes realisiert werden soll, sind Beeinträchtigungen der Wallhecke nicht zu erwarten.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:	**Bewertung:**
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 09.01.2014	
Das **Teilgebiet A / Bebauungsplan Nr. 217** befindet sich im Ortsteil Neulorup der Stadt Friesoythe und grenzt im Osten an die Gemeindestraße „Neulorup" an, das **Teilgebiet B / Bebauungsplan Nr. 218** befindet sich im Ortsteil Neuscharrel der Stadt Friesoythe an der Kreisstraße 147 (Hauptstraße) innerhalb der Ortsdurchfahrt und das **Teilgebiet C / Bebauungsplan Nr. 219** befindet sich im Ortsteil Neulorup der Stadt Friesoythe und grenzt im Westen an die Gemeindestraße „Neulorup" an.	
Gegen die Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung der Bebauungspläne bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung Lingen keine Bedenken. Die **Teilbereiche A** und **C** liegen an einer Gemeindestraße. Hierfür ist meine Zuständigkeit nicht gegeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken bestehen und die Teilgebiete A und C nicht im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung Lingen liegen.
Der **Teilbereich B** liegt an der Kreisstraße 147 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Neuscharrel. Die Anbausachbearbeitung für Bauvorhaben an Kreisstraßen wird seit dem 01.01.2009 vom Landkreis Cloppenburg in eigener Zuständigkeit wahrgenommen.	Die im Teilgebiet B bzw. geplanten und die benachbarten Nutzungen sind über die bestehenden Zufahrten der landwirtschaftlichen Hofstelle auf die Hauptstraße (K 147) erschlossen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anbausachbearbeitung für Bauvorhaben an Kreisstraßen vom Landkreis Cloppenburg in eigener Zuständigkeit wahrgenommen wird.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.	Nach Abschluss des Verfahrens werden 2 Ausfertigungen der Planunterlagen zugesandt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:	**Bewertung:**
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 17.01.2012 wir haben von der oben genannten Flächenutzungsplanänderung der Stadt Friesoythe Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Averbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 / 924111, in der Örtlichkeit an.	Nach den anliegenden Unterlagen des OOWV verläuft in der näheren Umgebung des Teilgebietes B eine Wasserversorgungsleitung des OOWV. Die Leitungstrasse verläuft ca. 35 m westlich des Teilgebietes parallel zur Hauptstraße (K 147). Von dort führen Hausanschlussleitungen zu den außerhalb des Teilgebietes gelegenen Wohngebäuden der landwirtschaftlichen Hofstelle. Die Teilgebiete A und C befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Hümmling. Ob und in welchem Umfang ein Anschluss (z.B. Trinkwasseranschluss für die Löschwasserversorgung) erfolgen muss, wird rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen bzw. dem Landkreis Cloppenburg geklärt.